



Vereinsatzung und Beitragsordnung

Leben.Entfaltung.Natur.Kultur.Achtsamkeit

Vorsitzende: Nadin Kramer und Christin Heidrich
30.03.2016

Satzung des Vereins „LENKA e.V.“^{*6}

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LENKA e.V.“, im folgenden Verein genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Falkenberg/Elster.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01. Februar 2016 und endet am 30. Juni 2016. Es ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert in ideeller, materieller und finanzieller Form die Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Gebiet zwischen Elbe und Elster in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Nachhaltigkeit, Kultur und Generationendialog. Insbesondere wird dies erreicht durch
 - a. Unterstützung und Kooperation von/mit Kitas, Schulen, vergleichbaren Begegnungsstätten der o.g. Zielgruppen sowie regionalen Akteuren aus Wirtschaft, Bildung und Kultur.
 - b. Unterstützung bedürftiger Kinder und Jugendlicher
 - c. Förderung und Durchführung von Sport-, Kultur- und Freizeitveranstaltungen sowie Projekten im Bereich nachhaltiger Entwicklung.
 - d. Förderung des Dialogs zwischen Generationen.
 - e. Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung oder Fertigung von Lehr- und Hilfsmitteln für o.g. Einrichtungen im Zielgebiet.
 - f. Erhebung von Beiträgen und Umlagen.
 - g. Beschaffung von finanziellen und materiellen Mitteln und Spenden.

- h. Unterstützung bei der Ein- und Herrichtung von Räumlichkeiten zur Erweiterung und Verbesserung der Lern- und Lehrfähigkeiten der o.g. Zielgruppen.
- i. Förderung und Unterstützung der Prävention in o.g. Bereichen.
- j. Förderung und Unterstützung beim Erhalt der o.g. Einrichtungen.
- k. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung auf unterschiedlich medialen Wegen für den Verein.
- l. Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Interesse der o.g. Einrichtungen.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln jeglicher Art an die Kinder-, Jugend- oder vergleichbaren Begegnungseinrichtungen, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Ausrüstung und/oder sonstigen Aktivitäten übernimmt.

- (3) Dieses Ziel soll insbesondere durch Errichtung und Förderung von Institutionen (Kindergarten, Schule etc.) erreicht werden.
- (4) Der Verein kann auch Träger von Einrichtungen sein.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die durch Unterschrift die Satzung anerkennt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragssteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. Mit dem Tod des Mitglieds
 - b. Durch freiwilligen Austritt
 - c. Durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. Durch Ausschluss aus dem Verein
- (1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Haftung

Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahres- oder Monatsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen können durch die Mitgliederversammlung auch sonstige Leistungen wie Sonderumlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen und den Mitgliedern zugewiesen werden.

- (3) Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsentschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen; Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- a. Dem 1. Vorsitzenden
 - b. Dem 2. Vorsitzenden
 - c. Dem Schriftführer
 - d. Dem Kassenwart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren ab dem Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Verfügung über die Mittel des Vereins zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben.
- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinstätigkeit nach Maßgabe der Satzung und durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 1 Kassenprüfer/innen. Scheidet der/die Kassenprüfer/in während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet halbjährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich (per Brief, E-Mail oder Fax) und unter Angaben der Gründe und des Zweckes vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform (per Brief, E-Mail oder Fax) einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (4) Ihr obliegt
 - a. die Beschlussfassung über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins,
 - b. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - c. die Wahl des Kassenprüfers
 - d. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge gemäß § 6,
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - f. die Entlastung des Vorstandes,
 - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,

h. die Beschlussfassung über Beschwerden gem. § 4.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (6) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt. Diese muss mindestens die Beschlüsse der Versammlung enthalten. Sie ist vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und einem weiteren Versammlungsteilnehmer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte, gemeinnützige Körperschaft, die es für gemeinnützige wohlfahrtspflegerische Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens kann erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der fortgesetzten Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 30.03.2016 verabschiedet.

Krassig, 30.03.2016

Beitragsordnung des gemeinnützigen Vereins „LENKA e.V.“

Zeitraum 1.02.2016 bis 30.06.2016

- (1) Jedes Mitglied des Vereins hat die Wahl die im Voraus fällig werdende Mitgliedsbeiträge im folgenden Schema und Höhe zu entrichten
 - a. Monatlich á 5,-€
 - b. Halbjährlich á 30,-€
 - c. Jährlich á 60,-€
- (2) Da das erste Jahr ein Rumpfgeschäftsjahr ist, wird ein Vereinsbeitrag von 30,-€ von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden monatlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

Für die Richtigkeit:

Nadin Kramer (1. Vorsitzende des Vereins)

Christin Heidrich (2. Vorsitzende des Vereins)